



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

18. Jahrgang

Mittwoch, den 4. November 2009

Nummer 12

### Amtlicher Teil

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

#### der Stadt Mühlhausen/Thüringen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Mühlhausen/Thüringen am 17.09.2009 für das Haushaltsjahr 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	874.696 €	-807.573 €	44.903.097 €	44.970.220 €
die Ausgaben	598.288 €	-531.165 €	44.903.097 €	44.970.220 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.511.056 €	-3.791.361 €	10.638.297 €	11.357.992 €
die Ausgaben	945.531 €	-225.836 €	10.638.297 €	11.357.992 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **2.303.750 €** um **2.303.750 €** vermindert und damit auf **0,00 €** neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **6.351.900,00 €** um **1.545.672,00 €** erhöht und damit auf **7.897.572,00 €** neu festgesetzt.

## § 4

Die übrigen Ansätze der Haushaltssatzung 2009 bleiben unverändert.

## § 5

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 26.10.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.10.2009 die Haushaltssatzung genehmigt.

Entsprechend § 57 Abs.3 ThürKO wird der Nachttagshaushaltsplan 2009 in der Zeit vom

### **4. bis 20. November 2009**

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, im Leseraum des Stadtarchivs im Nordflügel des Rathauses während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 26.10.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thür über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung -**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 17. September 2009 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 6 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, handgeführte einachsige Transportkarren, das Schieben von Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen und Grabstätten zu betreten oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu beschneiden,
- g) Kunststoffe, mit Ausnahme der Fälle des § 24 Abs. 9 zu verwenden,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.“

**b) Es wird ein neuer Absatz 8 angefügt mit folgendem Inhalt**

„(8) Für die Erteilung von Ausnahmen nach Abs. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).“

**2. § 7 erhält folgende Fassung:**

**„§ 7  
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags ab 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von Oktober bis April nur bis 17.00 Uhr und samstags nur bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

**3. § 19 Satz 2** wird wie folgt geändert: „Errichtung und Instandhaltung der Grabmale dürfen nur von Gewerbetreibenden gemäß § 7 ausgeführt werden.“

**4. § 32 Abs.1** wird wie folgt geändert:

**a) Abs. 1 Ziffer 3 d)** erhält folgende Fassung:

„ Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen- außer zu privaten Zwecken - erstellt und verwertet,“

**b) Abs. 1 Ziffer 4** erhält folgende Fassung:

„eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige (§ 7) ausübt,“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 28.10.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.09.2009 angezeigt und mit Schreiben vom 27.10.2009 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 17. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a ThürVwVfG.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Mühlhausen, den 28.10.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

-Siegel-

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.09.2009 angezeigt und mit Schreiben vom 28.10.2009 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung  
der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen  
der Stadt Mühlhausen  
(Marktsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Verfahren nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a ThürVwVfG.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Die Stadt Mühlhausen kann die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen in der nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung neu bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 28.10.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

-Siegel-

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.09.2009 angezeigt und mit Schreiben vom 28.10.2009 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

## Hundsteuersatzung der Stadt Mühlhausen

### Anmeldung zur Hundesteuer - Hundebestandsaufnahme

---

In letzter Zeit fallen immer wieder Hundehalter auf, die ihre Hunde nicht ordnungsgemäß zur Hundesteuer anmelden. Nach der Hundsteuersatzung der Stadt Mühlhausen sind **alle über vier Monate alten Hunde anzumelden**.

**Die Anmeldung ist vom Hundehalter innerhalb einer Woche nach Beginn der Hundehaltung zu veranlassen. Neugeborene Hunde sind mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt anzumelden.**

Falls Sie einen oder mehrere Hunde halten, die bisher noch nicht angemeldet sind, werden Sie hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.

Füllen Sie dazu bitte das nachstehende Anmeldeformular aus und senden Sie es an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtkämmerei/Steuern, Ratsstraße 25. Sie können die Anmeldung natürlich auch zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten in der Steuerstelle Zimmer D 102, Ratsstraße 25 vornehmen.

Öffnungszeiten:      Mo.: 09 – 12 und 13 – 16 Uhr  
                             Di.: 09 – 12 und 13 – 18 Uhr  
                             Do.: 09 – 12 und 13 – 16 Uhr  
                             Fr.: 09 – 12 Uhr

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Nichteinhaltung der Anmeldepflicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, die mit einer Geldbuße geahndet wird (Bußgeldverfahren).

Erfolgt die Anmeldung innerhalb eines Monats, d. h. bis zum 04.12.2009, wird ausnahmsweise von der Geldbuße abgesehen.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, die in erster Linie dazu dient, im Interesse der vielen steuerehrlichen Hundehalter in unserer Stadt, Steuergerechtigkeit herzustellen.

Weitere Informationen zur Hundsteuer und zur Satzung finden Sie im Internet unter [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) (Rathaus - Satzungen) oder erkundigen Sie sich direkt in unserem Sachgebiet Steuern, Ratstraße 25, Telefon-Nr. 452 234 oder 452 214.

gez. Sill  
Amtsleiterin Stadtkämmerei

**Anmeldeformular**

Absender:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Sachgebiet Steuern  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen/Thüringen

**Zur steuerlichen Erfassung meines/unseres Hundes gebe ich/wir folgende Auskunft:**

Name, Vorname des Steuerpflichtigen

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
99974 Mühlhausen/Thüringen

**Angaben zum Hund:**

Tag der Anschaffung : \_\_\_\_\_ Beginn der Hundehaltung \_\_\_\_\_

Alter des Hundes: \_\_\_\_\_ bzw. Wurfdatum: \_\_\_\_\_

Rasse des Hundes \_\_\_\_\_

Angaben zum Vorbesitzer/  
Name und Anschrift. \_\_\_\_\_

Bei der Anschaffung des Hundes handelt es sich um einen vom mir/uns gehaltenen

Ersthund

Zweithund

Dritthund

gefährlicher Hund

**Ich versichere, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Mühlhausen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

=====  
wird von der Behörde ausgefüllt:

Beginn der Steuerpflicht \_\_\_\_\_ Hundesteuermarke: \_\_\_\_\_

Personenkonto: \_\_\_\_\_

## **Zahlungserinnerung 15. November 2009**

**Die Stadtverwaltung Mühlhausen weist darauf hin, dass der nächste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben (dies sind sowohl Steuern als auch Gebühren) der 15. November 2009 ist.**

**In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung Nebenforderungen (Mahngebühren und möglicherweise Säumniszuschläge) erhoben werden.**

**Neben der Banküberweisung oder dem Lastschriftverfahren können die Beträge auch bar in unserem Sachgebiet Stadtkasse (Vollstreckung) Ratsstraße 25, Zimmer 214 und 215 eingezahlt werden.**

### **Öffnungszeiten:**

**Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr**

**gez. Sill**  
**Amtsleiterin Stadtkämmerei**

## **Thüringer Feiertagsgesetz Feiertagsschutz im November und Dezember**

---

Im November und Dezember eines jeden Jahres stehen neben den allgemeinen Feiertagen zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel verstärkt stille Feiertage bevor, die der Ruhe, Besinnung und Einkehr sowie dem Gedenken gewidmet sind.

Das Thüringer Feiertagsgesetz regelt neben Sonn- und Feiertagen insbesondere auch die sog. stillen Tage mit erhöhtem Feiertagsschutz, zu denen Karfreitag - ganztägig - sowie der vorletzte Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und der Totensonntag (Ewigkeitssonntag) gehören. An den beiden letztgenannten Feiertagen beginnt die Feiertagsruhe jeweils ab 03:00 Uhr.

Im Interesse des öffentlichen Friedens und der Würde der Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- oder Feiertage widersprechen, verboten.

An den bevorstehenden stillen Tagen sind gemäß § 6 ThürFtG darüber hinaus verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Heiligen Abend beginnt der erhöhte Feiertagsschutz ab 15:00 Uhr und es gelten die vorgenannten Verbote mit Ausnahme der unter 1. genannten Regelung.

Gaststätten und Diskotheken sollten bei der Planung Ihrer Veranstaltungen insbesondere die für die bevorstehenden stillen Feiertage zu beachtenden Modalitäten berücksichtigen.

gez. Müller  
Amtsleiterin  
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

## Vergabe von Kleingärten

---

### Folgende Kleingärten in stadteigenen Kleingartenanlagen sind zu vergeben:

1. **KGV Sambach rechts**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus eigenem Brunnen, Größe: 600 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.200,00 € VB
2. **KGV Windeberger Kreuz Ost**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 468 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 800,00 € VB
3. **KGV Windeberger Kreuz Ost**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 468 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB
4. **KGV Luftbad**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 330 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB
5. **KGV Weinberg**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB
6. **KGV Hinter Görmar**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB
7. **KGV Stadtberg**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 500 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB
8. **KGV Breitsülze Quelle**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser am Weg,  
Gartenhaus als massiver Rohbau, Größe: 410 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1000,00 € VB
- 9.. **KGV Windeberger Kreuz alt**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 555 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.500,00 € VB

Anfragen zu den vorgenannten Kleingärten sind direkt an den Zwischenpächter, den Gebietsverband für Kleingärtner, zu stellen. Anschrift: 99974 Mühlhausen/Thüringen, Feldstraße 160, Tel./Fax: 0 36 01/44 62 04, E-Mail: [kleingaertner-mhl@t-online.de](mailto:kleingaertner-mhl@t-online.de) , Homepage: [www.kleingaertner-muehlhausen.de](http://www.kleingaertner-muehlhausen.de)

gez. Kaiser  
Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

# IMPRESSUM

## Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.  
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen